

ten Bank<sup>52</sup> zu erhalten. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mußte jeder Bewerber eine Proberelation<sup>53</sup> ablegen. Beamte, die aus fremden Diensten übernommen wurden, waren von dieser Prüfung befreit. Zuweilen wurden außerdem auch ältere Lokalbeamte in das Regierungskollegium aufgenommen, ohne daß eine Proberelation notwendig war.

Als „Bindeglied“ zwischen Räten und subalternen Beamten dürfen – dies gilt für das Regierungs- sowie für das Kammerkollegium – die Sekretäre<sup>54</sup> bezeichnet werden. Sie rekrutierten sich teilweise aus altgedienten Schreibern, teilweise besaßen sie akademische Bildung. Die akademisch gebildeten Sekretäre sahen ihre Stellung nicht mehr als das Ende ihrer Laufbahn an, sondern als Vorstufe zum Regierungsrat<sup>55</sup>. Die Bedeutung der Regierungskanzlei ging sehr zurück, als mit der Ausbildung des Kabinettskollegiums die Geheime Kanzlei von ihr abgetrennt wurde, da sie an diese die Erledigung der fürstlichen Korrespondenz verlor. Außerdem verringerte sich ihre Einnahme aus den Taxgeldern, da die Geheime Kanzlei auch die Ausfertigung eines Teils der Bestellungen übernahm und die Regierungskanzlei nur noch die Ernennungen für Lokalbeamte auszustellen hatte. Sie wurde ausschließlich Schreibstube des Regierungskollegiums unter dem Kanzleidirektor als höchstem Chef. Das Kanzleipersonal belief sich im 18. Jahrhundert durchschnittlich<sup>56</sup> auf zwei Sekretäre und vier Kanzlisten, von denen die älteren zugleich im Regierungskollegium als Protokollisten dienten.

Bezüglich der Geschäftsführung<sup>57</sup> – sie hatte sich gegenüber den früheren Verhältnissen<sup>58</sup> nur unwesentlich verändert und kann deshalb hier in aller

52 Eine Aufteilung des Regierungskollegiums in eine adlige und eine gelehrte Bank ist nur für die Regierungszeit Christians IV. nachweisbar (siehe dazu LA Speyer B 2, Nr. 3283, fol. 116). Diese Trennung wurde am 12. Januar 1757 aufgehoben (LA Speyer B 2, Nr. 3283, fol. 264) und weiterhin verfügt, daß *unter denen Adelichen und Gelehrten membris kein anderer Unterschied und Rang, als nach der ancienneté beobachtet, verfolglichen auch das Directorium allezeit von demjenigen Rat, welcher der ancienneté nach der Aelteste ist, geführt, hiernach auch die Sitze in dem Collegio in solcher Ordnung dergestalten genommen werden sollen, daß neben dem für Uns ledig stehenden Fauteuil allezeit noch ein Stuhl frei bleiben soll*. Tatsächlich nahmen die Herzöge im 18. Jahrhundert nie mehr an den Sitzungen teil. Sie verkehrten mit der Behörde meist durch diejenigen Beamten des Kabinetts, die zugleich dem Regierungskollegium angehörten. Außerdem hatten ihnen zwei Räte über den Fortgang der Beratungen Bericht abzustatten.

53 Siehe dazu KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3261, fol. 38. Das Regierungskollegium stellte ihnen Prozeßakten – meist zivilrechtliche – zu, die sie bis zum urteilsmäßigen Abschluß bearbeiten mußten. Dieses Verfahren wurde Proberelation genannt.

54 Siehe dazu die *Bestellung des Regierungs-Sekretariats* für die Zeit von 1763-92 (LA Speyer B 2, Nr. 3316, 3317).

55 Siehe dazu das Kapitel „Die bürgerlichen Räte“.

56 Siehe dazu die Beamtenlisten der Jahre 1724 (KSchA Zweibrücken IV, Nr. 245), 1731 (NEBINGER, Hof- und Staatskalender) und 1792 (LA Speyer B 2, Nr. 3273).

57 Siehe zum folgenden das *Reglement, wonach sich die Regierungs- und Cammerbediente zu betragen* vom 16. November 1746 (LA Speyer B 2, Nr. 4008, fol. 73-83’).

58 Siehe dazu das Kapitel „Die Ratsstube“.